



Rundschreiben Nr. 02/2014 -Zusatzversorgungskasse-

- I. Auswirkungen des aktuellen Rentenpakets**
- II. Umlage ab 2014 bis 2 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze West der DRV steuerfrei**
- III. Versicherungspflicht bei Teilnehmern an dualen Studiengängen**
- IV. Erweiterter Adressatenkreis für die Verwendung der vwL im Rahmen der Entgeltumwandlung nach Maßgabe des TV-V**
- V. Hinweise des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zu Verpflichtungserklärungen bei Mitgliedsaufnahmen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen Rundschreiben möchten wir Ihnen Informationen zu den o. g. Themen geben.

I. Auswirkungen des aktuellen Rentenpakets

Am 23. Mai 2014 hat der Bundestag das Gesetz über Leistungsverbesserungen in der gesetzlichen Rentenversicherung - auch Rentenpaket genannt - beschlossen. Die Gesetzesänderung trat nach Zustimmung durch den Bundesrat am **1. Juli 2014** in Kraft.

1. Die abschlagsfreie Rente ab 63 Jahren – Auswirkungen auf die Zusatzversorgung

Für Beschäftigte, die vor 1953 geboren wurden und noch keine Rente beziehen, besteht ab dem 1. Juli 2014 die Möglichkeit, nach 45 Beitragsjahren (ggf. inklusive Zeiten der Arbeitslosigkeit, die aber nicht unmittelbar vor dem Beginn des Altersrentenbezuges liegen dürfen) mit dem vollendeten 63. Lebensjahr eine abschlagsfreie Rente zu erhalten. Für Beschäftigte, die nach 1952 geboren sind, sieht das Rentenpaket eine Staffelung analog des stufenweisen Anstiegs des gesetzlichen Renteneintrittsalters auf 67 Jahre vor.

Geburtsjahrgang	Eintrittsalter für die vorzeitige abschlagsfreie Altersrente nach 45 Beitragsjahren		Reguläres Renteneintrittsalter	
	Jahr	Monat	Jahr	Monat
1952	63	0	65	6
1953	63	2	65	7
1954	63	4	65	8
1955	63	6	65	9
1956	63	8	65	10
1957	63	10	65	11
1958	64	0	66	0
1959	64	2	66	2
1960	64	4	66	4
1961	64	6	66	6
1962	64	8	66	8
1963	64	10	66	10
1964 und jünger	65	0	67	0

Die Betriebsrente des KVBbg-ZVK- beginnt gemäß § 31 Absatz 1 Satz 4 Satzung KVBbg-ZVK-, vorbehaltlich etwaiger Ruhestatbestände, mit dem Beginn der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung. Die gesetzliche Neuregelung der Zugangsfaktoren in § 77 SGB VI hat auch Auswirkungen auf die Zusatzversorgung, da die Zugangsfaktoren gemäß § 33 Absatz 3 Satzung KVBbg-ZVK- ausschlaggebend für die Minderung der Betriebsrente sind.

Vereinfacht ausgedrückt bedeutet dies: Erhalten Beschäftigte abschlagsfreie Rentenleistungen des gesetzlichen Rentenversicherungsträgers, so ist auch die Betriebsrente des KVBbg-ZVK- abschlagsfrei. Im Übrigen bleibt es bei der Regelung, wonach sich die Betriebsrente für jeden Monat, für den der Zugangsfaktor nach § 77 SGB VI herabgesetzt ist, um 0,3 vom Hundert, höchstens jedoch um insgesamt 10,8 vom Hundert, vermindert.

2. Die „Mütterrente“ mit Ausweitung der anrechenbaren Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder

Mit der sogenannten „Mütterrente“ verlängern sich in der gesetzlichen Rentenversicherung die Kindererziehungszeiten für vor 1992 geborene Kinder um zwölf Monate. Für Versicherte, die aktuell eine Rente beziehen, besteht die Möglichkeit einer Aufstockung bzw. eines Zuschlages.

Diese gesetzliche Neuregelung bezieht sich ausschließlich auf die gesetzliche Rentenversicherung. Diesbezügliche Ansprüche lassen sich für die Betriebsrente beim KVBbg-ZVK- nicht herleiten. Es besteht kein Zusammenhang mit der in jüngster Zeit neu geregelten Berücksichtigung von Mutterschutzzeiten in der Zusatzversorgung.

3. Verbesserungen für Erwerbsminderungsrenten in der gesetzlichen Rentenversicherung

Bei den Erwerbsminderungsrenten der gesetzlichen Rentenversicherung wurde die Zurechnungszeit bis ursprünglich vollendetem 60. Lebensjahr auf das vollendete 62. Lebensjahr angehoben. Zudem wurde die Art und Weise der Berücksichtigung der Zurechnungszeit verbessert.

Für die Betriebsrente des KVBbg-ZVK- bleibt es gemäß § 35 Absatz 2 Satzung KVBbg-ZVK- bei der Zurechnungszeit bis zum vollendeten 60. Lebensjahr. Dies kann sich (erst) dann ändern, wenn die Tarifvertragsparteien des ATV-K eine diesbezügliche Neuregelung vereinbaren und das Satzungsrecht des KVBbg-ZVK- entsprechend angepasst wird.

II. Umlage ab 2014 bis 2 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze West der DRV steuerfrei

Die vom Arbeitgeber zu leistende Umlage ist gemäß § 3 Nummer 56 Satz 1 und 2 EStG bis zu einem dort näher geregelten Grenzwert steuerfrei. Seit dem Jahr 2014 beträgt der jährliche Grenzwert 2 vom Hundert der Beitragsbemessungsgrenze West (BBG-West = 71.400,00 EUR) und hat damit eine Höhe von **1.428,00 EUR**. Vor Inanspruchnahme dieser Steuerfreiheit ist gemäß § 3 Nummer 56 Satz 3 EStG der im Rahmen von § 3 Nummer 63 Satz 1 EStG steuerfreie Zusatzbeitrag (und ggf. die arbeitnehmerfinanzierte Entgeltumwandlung) rechnerisch vom vorgenannten Grenzwert abzuziehen. Dabei sind die Gesamtjahreswerte zu berücksichtigen. Unter www.kvbbg finden Sie im Bereich *Aktuelles* der *Zusatzversorgungskasse* Meldebeispiele mit Berücksichtigung des erhöhten Grenzwertes.

III. Versicherungspflicht bei Teilnehmern an dualen Studiengängen

Im Anschluss an das Rundschreiben Nr. 02/2012 -Zusatzversorgungskasse-, in dem wir anlässlich des Inkrafttretens des Vierten Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 22. Dezember 2011 (BGBl. S. 3057) über die Versicherungspflicht bei Teilnehmern an dualen Studiengängen informiert haben, möchten wir nachfolgend noch einmal detaillierter auf dieses Thema eingehen.

Dual Studierende sind während der gesamten Dauer des Studiengangs in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie der Arbeitsförderung den zur Berufsausbildung Beschäftigten gleichgestellt und damit in den genannten Zweigen der Sozialversicherung versicherungspflichtig. Für die Sozialversicherungspflicht kommt es nicht darauf an, um welche Art von dualen Studiengang es sich handelt.

Bei der Prüfung der Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung ist hingegen **die Art des dualen Studiengangs** entscheidend. Grundvoraussetzung ist die Begründung eines Arbeits- oder Ausbildungsverhältnisses, das gemäß § 1 ATV-K unter den Geltungsbereich einer der in Anlage 1 zum ATV-K genannten Tarifverträge fällt. Hierbei werden unterschieden:

1. Praxisintegrierte duale Studiengänge

Praxisintegrierte duale Studiengänge unterliegen nicht der Zusatzversorgungspflicht, da keiner der in der Anlage 1 zum ATV-K genannten Tarifverträge Anwendung findet. Etwas anderes gilt nur dann, wenn für die Praxisphasen ausdrücklich ein unter einen der in Anlage 1 zum ATV-K genannten Tarifverträge fallendes Arbeitsverhältnis vereinbart wird.

2. Ausbildungsintegrierte duale Studiengänge

Bei ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen wird neben dem Studienabschluss auch ein Abschluss in einem Ausbildungsberuf erworben. Solange die Berufsausbildung andauert und es sich um einen anerkannten Ausbildungsberuf handelt, fällt das Ausbildungsverhältnis unter den TVAöD und unterliegt somit der Zusatzversorgungspflicht für die Dauer der Ausbildung. Nach Abschluss der Berufsausbildung wechseln die dual Studierenden in den Status eines Normalstudiengangs bzw. in den des praxisintegrierten dualen Studiengangs, so dass im weiteren Verlauf des Studiums während noch abzuleistender Praxisphasen oder Praktika der TVAöD keine weitere Anwendung findet und damit eine Zusatzversorgungspflicht nicht mehr gegeben ist. Eine Zusatzversorgungspflicht besteht – wie bei den praxisintegrierten dualen Studiengängen – nur dann, wenn für die Praxisphasen ausdrücklich ein unter einen der in Anlage 1 zum ATV-K genannten Tarifverträge fallendes Arbeitsverhältnis vereinbart wird.

3. Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge

Berufsintegrierte und berufsbegleitende duale Studiengänge wenden sich an Studieninteressenten mit bereits abgeschlossener Berufsausbildung, die neben ihrer beruflichen Tätigkeit ein Studium absolvieren möchten. Hier besteht regelmäßig nur eine zeitliche, aber keine inhaltliche Verzahnung von theoretischer und praktischer Ausbildung. Soweit das fortzusetzende Arbeitsverhältnis unter den Geltungsbereich eines der in Anlage 1 zum ATV-K genannten Tarifverträge fällt, besteht während des Studiums weiterhin Versicherungspflicht in der Zusatzversorgung.

Nähere Erläuterungen dazu finden Sie auch im Rundschreiben der VKA Nr. R 305/2013.

IV. Erweiterter Adressatenkreis für die Verwendung der vwL im Rahmen der Entgeltumwandlung nach Maßgabe des TV-V

Der KAV Brandenburg teilte im Frühjahr dieses Jahres unter Bezugnahme auf die Tarifeinigung in der Tarifrunde 2014 mit, dass u.a. Änderungen zum Tarifvertrag Versorgungsbetriebe (TV-V) vereinbart wurden. Dabei wurde u.a. im Bereich der vermögenswirksamen Leistungen (vwL) nach § 17 Absatz 2 Satz 3 TV-V der Bezug auf § 1 Absatz 1 gestrichen, so dass nunmehr den Beschäftigten aller Anwender des TV-V der Zugang zu den auf 50 EUR je Monat erhöhten vermögenswirksamen Leistungen eröffnet wurde. Voraussetzungen sind weiterhin die Anlage der vermögenswirksamen Leistungen im Rahmen der Entgeltumwandlung sowie ein Arbeitnehmereigenbeitrag von zusätzlich mindestens 13,00 EUR je Monat.

V. Hinweise des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg zu Verpflichtungserklärungen bei Mitgliedsaufnahmen

Mit Rundschreiben Nr. 04/2013 -Zusatzversorgungskasse- informierten wir Sie u.a. über die Dreizehnte Änderung der Satzung des KVBbg-ZVK- und in diesem Zusammenhang darüber, dass in die Satzung die Regelung aufgenommen wurde, dass für den Erwerb einer Mitgliedschaft durch juristische Personen des Privatrechts mit überwiegender kommunaler Beteiligung (§ 11 Absatz 3 Nummer 4 Satzung KVBbg-ZVK-) und/oder kommunaler Aufgabenerfüllung (§ 11 Absatz 3 Nummer 5 Satzung KVBbg-ZVK-) als alternatives Sicherungsmittel die Beibringung einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärungen einer insolvenzunfähigen Personen des öffentlichen Rechts in Betracht kommt. Dazu liegt uns seitens des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg die in der **Anlage** wiedergegebene Stellungnahme vor.

Für Fragen zu diesem Rundschreiben steht Ihnen das ZVK-Serviceteam unter 03306 /7986-2010 gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Irmgard Stelter
Direktorin

Stellungnahme des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 6. Februar 2014 zur Genehmigung einer unwiderruflichen Verpflichtungserklärung einer insolvenzunfähigen Person des öffentlichen Rechts im Sinne des § 11 Absatz 5 Satz 1 Nummer 2 Satzung KVBBg-ZVK-

„Die Übernahme von Verpflichtungen aus Gewährverträgen für die sich aus der Mitgliedschaft Dritter in der Zusatzversorgungskasse ergebenden Zahlungsverpflichtungen bedarf grundsätzlich der Genehmigung durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde, weil es sich hierbei nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt. Die Prüfung und Entscheidung über die Genehmigungsfähigkeit solcher Verpflichtungserklärungen richtet sich nach § 75 BbgKVerf unter Anwendung der entsprechenden Regelungen unter Ziffer 3 des Runderlasses des Innenministeriums Nr. 7/2003 vom 1. August 2003. Ein darüber hinaus gehender (eigenständiger) Kriterienkatalog besteht nicht und ist auch zukünftig nicht geplant. Auf Grundlage der genannten Regelungen sind für die Genehmigung der in Rede stehenden Verpflichtungserklärungen die nachstehenden Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Verpflichtungen aus Gewährverträgen dürfen nur für Unternehmen im Sinne von § 92 Abs. 2 BbgKVerf eingegangen werden und
2. nur im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit der betreffenden Kommune erfolgen (§ 75 Abs. 2 BbgKVerf).

Für die Prüfung der Genehmigungsfähigkeit müssen dem Antrag folgende Unterlagen beigefügt werden:

1. die vertragliche Vereinbarung,
2. ein beglaubigter Auszug aus der Sitzungsniederschrift über den Beschluss der Gemeindevertretung zum Abschluss des Rechtsgeschäftes,
3. der Haushaltsplan, soweit noch nicht vorliegend
4. Erläuterungen zu den sachlichen Voraussetzungen des Rechtsgeschäftes (Ziffer 3.1.9 RdErl.).

Von der Kommune ist dabei konkret darzustellen, welche wirtschaftlichen Vorteile sich aus der beabsichtigten Verpflichtung ergeben und welche Risiken sich in dem Fall ergeben können, wenn sie aus der Verpflichtungserklärung in Anspruch genommen werden sollte. Die von der Kommune erteilten Sicherheiten und Gewährleistungen werden - wie die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommenden Zahlungsverpflichtungen (§ 74 Abs. 5 BbgKVerf) – bei der Prüfung der Genehmigungsfähigkeit von veranschlagten Investitionskrediten mit berücksichtigt. Ungeachtet der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme aus solchen Verpflichtungen ist deshalb zu prüfen, ob die daraus resultierenden finanziellen Belastungen von der betreffenden Kommunen auf Dauer getragen werden können ohne die dauernde Aufgabenerfüllung zu gefährden. Es ist deshalb darauf zu achten, dass die antragstellende Kommune den gesetzlich vorgeschriebenen Haushaltsausgleich (§ 63 Abs. 4 BbgKVerf, § 26 KomHKV) erreicht. Ein ausgeglichener Haushalt liegt vor, wenn der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der ordentlichen Aufwendungen – unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen aus Vorjahren - erreicht oder übersteigt. Kann dieser materielle Haushaltsausgleich nicht erreicht werden, können in einem mehrstufigen Verfahren Ersatzdeckungsmittel (Überschussrücklagen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses) herangezogen werden (formeller Haushaltsausgleich). Solange der materielle Haushaltsausgleich unter Berücksichtigung der sich aus den Kreditverbindlichkeiten und den Gewährverträgen ergebenden Lasten erreicht werden kann, wird eine beabsichtigte Verpflichtungserklärung regelmäßig zu genehmigen sein.

In den Fällen, in denen der Haushaltsausgleich nur durch Inanspruchnahme von den o.g. Ersatzdeckungsmitteln erreicht werden kann, und auch während des mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanungszeitraums (§ 73 BbgKVerf) keine positive Entwicklung erkennbar ist, ist von einer angespannten Haushaltssituation auszugehen. In diesen Fällen wird die zu erwartende Haushaltsentwicklung eingehender zu prüfen sein. Ich bitte um Verständnis, dass hierzu keine allgemeinen schematischen Ausführungen gemacht werden können, weil jeweils gemeindespezifische Gegebenheiten und daraus resultierende Entwicklungspotenziale zu berücksichtigen sind. Vor diesem Hintergrund ist es auch nicht möglich, einen allgemeinen Kriterienkatalog zu erstellen. Neben der Darstellung des Haushaltsausgleichs im Ergebnishaushalt ist für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit auch zu berücksichtigen, ob z.B. im Finanzplan die Einzahlungen die Höhe der Auszahlungen erreichen oder die Zahlungsüberschüsse im Finanzplan zur ordentlichen Tilgung der Kredite ausreichen.

Gleichermaßen ist zu beurteilen, ob die angespannte Haushaltssituation eine einmalige vorübergehende Situation darstellt oder die o.g. Ersatzdeckungsmittel aufgebraucht werden. Sofern die Situation einer extrem angespannten Haushaltssituation eintritt oder der Haushaltsausgleich gar nicht mehr dargestellt werden kann (HSK-Pflicht), muss aus der vorzulegenden Wirtschaftlichkeitsbetrachtung deutlich ablesbar sein, dass durch die Verpflichtungserklärung ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erzielt wird. Zu den Maßnahmen und Verfahren der Haushaltssicherung und der vorläufigen Haushaltsführung darf ich auch auf den Runderlass des Innenministeriums Nr. 1/2013 vom 24. Juli 2013 verweisen.

Ich hoffe, dass ich mit den vorstehenden Ausführungen die der Genehmigung von Verpflichtungserklärungen zugrunde liegenden Voraussetzungen hinreichend darstellen konnte. Hinsichtlich der von Ihnen angesprochenen EU-Beihilferegelungen kann ich Ihnen leider keine weitergehenden Hinweise geben. Von hiesiger Seite werden die Kommunen im Rahmen der Genehmigungsprüfung von Bürgschaften oder Gewährverträgen darauf hingewiesen, dass in eigener Zuständigkeit zu prüfen ist, ob EU-Beihilferecht berührt ist und die Voraussetzungen für den Verzicht auf die Einleitung eines beihilferechtlichen Verfahrens (De-minimis-Regelung) vorliegen.“